



Presseinformation

Präqualifizierung: RSR warnt vor Retaxierungen bei Fristüberschreitung

(Hamburg, 05.06.2018) Retaxierungen oder sogar der Vorwurf des Abrechnungsbetrugs drohen, wenn Leistungserbringer in Zukunft versäumen sollten, ihre Eignungsnachweise rechtzeitig vorzulegen. Denn laut HHVG sind Leistungserbringer ohne gültige Präqualifizierungs-Urkunde seit dem 11. April dieses Jahres nicht mehr zur Versorgung der GKV-Versicherten mit Hilfsmitteln berechtigt. Darauf macht der RSR aufmerksam und empfiehlt Leistungserbringern, konsequent darauf zu achten, gültige Präqualifizierungs-Zertifikate vorzulegen. RSR-Mitglieder werden durch ein internes Warnsystem frühzeitig auf auslaufende Präqualifizierungen hingewiesen.

Damit hat sich die Rechtslage für Leistungserbringer verschärft, das Gesetz sieht zudem keinerlei Übergangsfristen oder Kulanz-Zeiträume vor. „In der Vergangenheit gab es die Möglichkeit, trotz ausgelaufener Urkunden die Eignung gegebenenfalls im Einzelfall nachzuweisen“, berichtet RSR-Geschäftsführer Thomas Piel. „Das ist nun nicht mehr möglich. Jetzt muss in jedem Fall ein Eignungsnachweis in Form eines Zertifikats vorliegen.“

Ablauf, Einschränkung oder Aussetzung der Zertifikate

Der RSR weist darauf hin, dass die Eignung und Abgabeberechtigung eines Unternehmens ab dem Tag des Auslaufens verloren sind, wenn ein Zertifikat ausläuft und nicht verlängert wird. Auch erteilte Zertifikate können zudem eingeschränkt, ausgesetzt oder zurückgezogen werden, wenn die erteilende Stelle oder die Stelle, die die Präqualifizierungsstelle überwacht, feststellt, dass die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind. „Eine weitere Stolperfalle stellt auch die Regelung dar, nach der ein Leistungserbringer sofort zu einer anderen Präqualifizierungsstelle wechseln muss, wenn er erfährt, dass seine ihre Arbeit einstellt“, erklärt Piel.

Internes Frühwarnsystem installieren

Es besteht ein erhebliches Retaxierungs-Risiko, wenn die Eignung nicht oder nicht mehr vorliegt. Denn der Leistungserbringer hat dann keinen Anspruch auf Vergütung mehr. „Außerdem ist es auch möglich, dass Krankenkassen bei Abrechnungen, die trotz fehlendem Zertifikat erbracht werden, sogar den Vorwurf des Ab-

rechnungsbetruges erheben“, warnt Thomas Piel. Er empfiehlt allen Leistungserbringern deshalb, die eigenen Abläufe und Prozesse zu überprüfen und jeweils sehr frühzeitig die entsprechenden Anträge auf Folge-Präqualifizierung zu stellen.

Für RSR-Mitglieder ist an dieser Stelle gesorgt: Der RSR hat bereits ein RSR-internes Warnsystem eingeführt, mit dem Mitglieder frühzeitig auf auslaufenden Präqualifizierungen hingewiesen werden.

Der RSR Reha-Service-Ring ist eine Gemeinschaft von ca. 350 Reha- und Sanitätsfachbetrieben an über 900 Standorten in ganz Deutschland. Er ist damit eine der stärksten Gemeinschaften der Branche und arbeitet seit über 20 Jahren erfolgreich am Markt. Der RSR verhandelt für seine Mitglieder die Verträge mit den Krankenkassen und anderen Kostenträgern; so können sich die Mitglieder ganz auf ihre Kernaufgabe, die Versorgung der Patienten mit Hilfsmitteln, konzentrieren.

Pressekontakt:

PapendorfPR, Juliane Papendorf
Paul-Sorge-Str. 62e, 22459 Hamburg
Tel.: 0176 – 10 30 51 87
mail@PapendorfPR.de
www.PapendorfPR.de